

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2015.38 vom 5. August 2015

BS Appellationsgericht, 2015-08-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2015.38

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2015.38 du 5 août 2015

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2015.38 del 5 agosto 2015

Erwägungen

E. 1

1.1 Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft unterliegen der Beschwerde nach Art. 393 ff. StPO. Zu deren Beurteilung ist das Appellationsgericht als Einzelgericht zuständig (Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO; § 17 lit. a EG StPO; § 73a Abs. 1 lit. a GOG). Die Kognition des Beschwerdegerichts ist frei und nicht auf Willkür beschränkt (Art. 393 Abs. 2 StPO).

1.2 Die fristgemäss eingereichte und entsprechend den Erfordernissen von Art. 396 StPO schriftlich begründete Beschwerde vom 2. März 2015 ist am 29. Juni 2015 wieder zurückgezogen worden. Das Beschwerdeverfahren ist daher als gegenstandslos abzuschreiben.

E. 2

der Verfügung vom 19. Februar 2015 und seinen bisherigen Erfahrungen mit der verwendeten Floskel ■ die Teilnahmerechte werden nach Massgabe der StPO gewährt ■ sei die Beschwerdeerhebung angezeigt gewesen. Erfahrungsgemäss habe die Verfügung nicht anders interpretiert werden können, als dass der konkret gestellte Antrag implizit abgewiesen werde. Demgegenüber stellt sich die Staatsanwaltschaft auf den Standpunkt, es habe von Anfang an an einem Anfechtungsobjekt und an einem aktuellen Rechtsschutzinteresse zur Erhebung einer Beschwerde gefehlt, sei doch mit der erwähnten Formulierung zum Ausdruck gebracht worden, dass sämtliche Rechte, wie sie vom Gesetzgeber statuiert und von der Rechtsprechung konkretisiert worden seien, grundsätzlich und ohne Einschränkungen zugestanden würden. Es wäre daher auf die Beschwerde gar nicht einzutreten gewesen. Daraus folge, dass dem Beschwerdeführer die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen und ihm wegen Aussichtslosigkeit die unentgeltliche Prozessführung für das Beschwerdeverfahren zu versagen sei.

E. 2.3

2.3.1 Zwar entsteht bei unbefangenen Lesen der angefochtenen Ziffer 2 der Verfügung vom 19. Februar 2015 tatsächlich der Eindruck, die Staatsanwaltschaft habe das Gesuch des Beschwerdeführers um Bewilligung der Teilnahme an sämtlichen Beweiserhebungen gutgeheissen. Dieser Eindruck wird bestätigt durch den Umstand, dass der Verteidiger des Beschwerdeführers an der Einvernahme des Mitbeschuldigten vom 17. April 2015 teilnehmen konnte.

Aus zwei früheren ■ vom Büro des Verteidigers des Beschwerdeführers erhobenen und vom Appellationsgericht mit Urteilen vom 26. Mai 2015 (BES.2015.13/15 und BES.2015.18) beurteilten ■ Beschwerdeverfahren betreffend gleichlautende Verfügungen

der Staatsanwaltschaft in andern Fällen ist jedoch bekannt, dass die Staatsanwaltschaft die Formulierung ■ die Teilnahmerechte werden nach Massgabe der StPO gewährt ■ grundsätzlich anders interpretiert. So hatte sie in beiden bisher beurteilten Fällen trotz dieser vordergründig positiven Beantwortung der Gesuche um Gewährung der Teilnahmerechte in der Folge die Mitbeschuldigten einvernommen, ohne den entsprechenden Verfügungsadressaten resp. deren Verteidigung die Teilnahme an diesen Einvernahmen zu gewähren. (Erst) in den Vernehmlassungen zu den entsprechenden Beschwerden hatte sie sodann ■ ebenso wie in der Vernehmlassung zur vorliegenden Beschwerde ■ ausgeführt, nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts bestehe ein gesetzlicher Anspruch auf Teilnahme an den Beweiserhebungen gemäss Art. 147 Abs. 1 StPO nur im eigenen Verfahren, nicht aber bei getrennt geführten Verfahren im jeweils anderen Verfahren. Da in den konkreten Fällen getrennte Verfahren gegen die jeweiligen Beschwerdeführer und ihre Mitbeschuldigten geführt würden, stünden den entsprechenden Beschwerdeführern gar keine Teilnahmerechte gemäss Art. 147 Abs. 1 StPO zu. Aus den Verfügungen selbst ging dieser Standpunkt der Staatsanwaltschaft nicht hervor. Auch im vorliegenden Verfahren hat die Staatsanwaltschaft in ihrer Vernehmlassung ausgeführt, sie führe separate Verfahren gegen den Beschwerdeführer und ■ weitere Personen ■, so dass dem Beschwerdeführer nach der bundesgerichtlichen Praxis kein Teilnahmerecht an Einvernahmen von beschuldigten Personen in andern Strafverfahren zustehe (Vernehmlassung Ziff. 7).

Das Appellationsgericht hat im Entscheid BES.2015.18 vom 26. Mai 2015 erwogen, die Staatsanwaltschaft begehe materiell eine Rechtsverweigerung, wenn sie einen konkreten Antrag auf Teilnahme an künftigen Einvernahmen namentlich genannter Mitbeschuldigter mit einem formell positiven Schreiben beantworte, dabei aber den Mentalvorbehalt hege, dass sie im konkreten Fall die Teilnahme nicht gewähren werde, da sie getrennte Verfahren gegen den Antragsteller und die genannten Mitbeschuldigten führe. Ein Beschuldigter habe das Recht, konkret zu wissen, ob seine beantragte Teilnahme an bestimmten Beweiserhebungen zugelassen werde oder nicht; dies sei die Voraussetzung zur rechtzeitigen Wahrnehmung des Beschwerderechts (a.a.O., E. 1.2.1). Daran ist festzuhalten.

Vor dem Hintergrund seiner Erfahrungen mit der Formulierung ■ die Teilnahmerechte werden nach Massgabe der StPO gewährt ■ hatte der Beschwerdeführer berechtigten Anlass, die Beantwortung seines Gesuchs um Bewilligung der Teilnahme an den Einvernahmen seiner namentlich erwähnten Mitbeschuldigten mit dieser Floskel als implizite Ablehnung zu verstehen. Im Gesamtzusammenhang ist daher die Ziffer 2 der Verfügung vom 19. Februar 2015 als hinreichendes Anfechtungsobjekt zu bewerten. Auch ein aktuelles Rechtsschutzinteresse war ■ vor der zwischenzeitlich erfolgten Zulassung der Teilnahme, welche Anlass zum Rückzug der Beschwerde war ■ gegeben. Der Beschwerdeführer hatte bereits aufgrund der Formulierung der angefochtenen Verfügung begründeten Anlass zur Beschwerdeerhebung und war nicht gehalten, damit bis zur effektiven Durchführung von Einvernahmen der genannten Mitbeschuldigten ohne seine Teilnahme zuzuwarten.

2.3.2 Unter dem Titel ■ fehlende Legitimation ■ hat die Staatsanwaltschaft in ihrer Vernehmlassung zudem geltend gemacht, das Beschwerdegericht sei nicht zur Beurteilung von Entscheiden über die Gewährung oder den Ausschluss von Teilnahmerechten zuständig, da das Sachgericht in freier Beweiswürdigung entscheide, welche Beweise entscheidrelevant und verwertbar seien. Diesen Einwand hatte die Staatsanwaltschaft

bereits im Verfahren BES.2015.18 vorgebracht. Wie das Appellationsgericht in seinem Entscheid vom 26. Mai 2015 (E. 1.2) hierzu erwogen hat, ist zwischen der Frage, ob gemäss Art. 147 Abs. 1 StPO Teilnahmerechte zu gewähren sind, und der Frage, inwieweit in Verletzung dieser Bestimmung erhobene Beweise verwertet werden dürfen, zu unterscheiden. Zur Überprüfung der Einhaltung der Verfahrensregeln während des Ermittlungs- und Untersuchungsverfahrens ist gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO das Beschwerdegericht zuständig, mit Ausnahme der Prüfung abgelehnter Beweisanträge, welche ohne Rechtsnachteil vor dem erstinstanzlichen Gericht wiederholt werden können. Diese Zuständigkeit bezieht sich auch auf die Teilnahmerechte gemäss Art. 147 Abs. 1 StPO. Werden solche Rechte verletzt, muss dies so rasch wie möglich festgestellt werden, um weitere Verletzungen zu verhindern. Eine nachträgliche Sanktion für eine regelwidrige Beweisabnahme vermag eine korrekte Beweisaufnahme nicht zu ersetzen. In einer Verletzung der Teilnahmerechte liegt somit ein Rechtsnachteil, der durch das Verwertungsverbot gemäss Art. 147 Abs. 4 StPO bloss ■ aber immerhin ■ so weit wie möglich korrigiert werden soll. Der Beweisantrag kann jedoch nicht ohne Rechtsnachteil vor dem erstinstanzlichen Gericht wiederholt werden.

2.3.3 Die Voraussetzungen zum Eintreten auf die Beschwerde waren somit entgegen der Auffassung der Staatsanwaltschaft gegeben.

2.4 In materieller Hinsicht ist unter Verweis auf AGE BES.2015.13/15 und BES.2015.18 (vgl. insbesondere AGE BES.2015.18 E. 2.4 und 2.5) vom 26. Mai 2015 festzuhalten, dass die Beschwerde mutmasslich gutgeheissen worden wäre. Es trifft zwar zu, dass nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts Teilnahmerechte nur innerhalb des Verfahrens des Betroffenen gegeben sind, nicht aber bei getrennt geführten Verfahren im jeweiligen anderen Verfahren (BGE 140 IV 172 E. 1.2 S. 174 ff., 139 IV 25 E. 4.2 S. 29 f.). Bei der Entscheidung, ob sie Verfahren gegen verschiedene Beschuldigte einzeln führt oder zusammenlegt, hat sich die Staatsanwaltschaft aber an den ihr von der Prozessordnung gesetzten Rahmen zu halten. Gemäss Art. 29 StPO Abs. 1 lit. b StPO sind Straftaten gemeinsam zu verfolgen und zu beurteilen, wenn Mittäterschaft oder Teilnahme vorliegt. Der Grundsatz der Verfahrenseinheit gilt auch im staatsanwaltschaftlichen Untersuchungsverfahren (BGE 138 IV 214 E. 3.6 f. S. 221 f.). Eine Verfahrenstrennung ist gemäss Art. 30 StPO nur beim Vorliegen sachlicher Gründe zulässig und muss die Ausnahme bleiben. Die sachlichen Gründe müssen objektiv sein (BGE 138 IV 214 E. 3.2 S. 219). Als solche werden in der Literatur etwa die bevorstehende Verjährung einzelner Straftaten oder die Unerreichbarkeit einzelner beschuldigter Personen genannt (vgl. BGer 1B_86/2015 und 1B_105/2015 vom 21. Juli 2015, E. 2.1 mit weiteren Hinweisen). Der blosse Umstand, dass das Verfahren aufgrund des Untersuchungsergebnisses für die verschiedenen Beteiligten unterschiedliche Wege nehmen kann (Anklage, Einstellung, Strafbefehl), ist kein sachlicher Grund, der getrennte Untersuchungsverfahren rechtfertigt. Andere Gründe für die Trennung der Verfahren hat die Staatsanwaltschaft im vorliegenden Fall nicht geltend gemacht. Der Beschwerdeführer und seine beiden Mitbeschuldigten sind unter dem Verdacht, zusammen Einbruchdiebstähle begangen zu haben, gemeinsam angehalten worden. Die Staatsanwaltschaft wäre daher gehalten gewesen, zumindest vorläufig ein einziges Verfahren führen, unter Gewährung der Teilnahmerechte gemäss Art. 147 StPO. Die erfolgte Verfahrensaufteilung hatte augenscheinlich allein den Zweck, die Teilnahmerechte der Beschuldigten zu umgehen.

2.5 Dem mutmasslichen Ausgang des Beschwerdeverfahrens entsprechend sind für das gegenstandslos gewordene Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erheben und ist der Verteidiger des Beschwerdeführers für seine Bemühungen angemessen zu entschädigen. Hierfür kann auf seine Honorarnote vom 29. Juni 2015 abgestellt werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.